

Änderungen der SAK-Faktoren und -Kriterien

Das «Verordnungspaket Herbst 2015» war vom 28. April bis 19. Juni 2015 in der Anhörung bei den Kantonen und interessierten Organisationen. Die 16 geänderten Bundesratsverordnungen plus eine neu verabschiedete werden per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt (Verordnung zum bäuerlichen Bodenrecht VBB teilweise erst per 1.7.2016). Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2015 das landwirtschaftliche Verordnungspaket Herbst 2015 verabschiedet. Schwergewichtig sind die Anpassungen am System der Standardarbeitskräfte (SAK) zu nennen. Die Standardarbeitskräfte sind eine einheitslose Grösse und haben einen grossen Einfluss auf die «Einschätzung» eines Betriebes, z.B. bei Direktzahlungen, Strukturverbesserungen, Bau-

vorhaben, Steuern etc. Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- Einführung eines neuen Kriteriums für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten mit einer maximalen Begrenzung auf 0,4 SAK.
- Der Faktor für die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten orientiert sich an der Rohleistung mit Fr. 10 000.–/0,05 SAK.
- Definition einer minimalen Grösse des Betriebes auf 0,8 SAK für die Anrechnung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten.
- Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung (ohne Reitunterricht und Hippotherapie) werden zusätzlich als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten berücksichtigt.
- Für die Aufbereitung, Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird neu ein Zuschlag auf der Basis der Rohleistung gewährt (bisher auf selbstdeklariertem Arbeitsaufwand). Dieser Zuschlag kann auch auf die zugekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse geltend gemacht werden.
- Eintretenslimite für Strukturverbesserungsbeiträge (SVV) und für soziale Begleitmassnahmen (SMBV) auf einheitlich 1 SAK. Im Gegenzug werden die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit sowie Finanzier- und Tragbarkeit erhöht.
- Senkung der Normarbeitszeit von 2800 auf 2600 Stunden pro SAK und Jahr, weil

die SAK-Faktoren gesenkt werden mit der Begründung des «technischen Fortschritts». Abgedeckt werden jedoch die Pauschalen für die Starthilfe an Junglandwirte, welche um Fr. 10 000.–/SAK-Stufe erhöht werden.

- Untere Direktzahlungs-Limite bei 0,2 SAK (bisher 0,25 SAK).

Ebenfalls Ende Oktober wird über den Faktor zur Berechnung der Übergangsbeiträge entschieden. Der ZBV-Beratungsdienst berechnet die absehbaren Änderungen für Ihren Betrieb und erteilt gerne weitere Auskünfte.

René Bünler
ZBV-Beratungsdienst